

»

Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Spanien
über Rechtshilfe in Zivilsachen

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Spanien sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki und des darauf aufbauenden Abschließenden Dokumentes des Madrider Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Seine Exzellenz Herrn Oskar Fischer
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Das Königreich Spanien:

Seine Exzellenz Herrn Francisco Fernandez Ordóñez
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

Teil I

Rechtsschutz

Artikel 1

(1) Staatsbürger des einer* Vertragsstaates haben im anderen Vertragsstaat freien Zugang zu den Gerichten und können vor diesen in Zivilsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) In diesem Vertrag umfaßt der Begriff „Zivilsachen“ Angelegenheiten des Zivil-, Familien- und Handelsrechts.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird im anderen Vertragsstaat Befreiung für die Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

Artikel 4

(1) Voraussetzung für die Entscheidung über einen Antrag auf Kostenbefreiung ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller nicht oder nur teilweise über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt weder in dem einen noch in dem anderen Vertragsstaat, genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständigen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

Artikel 5

Der Antrag auf Kostenbefreiung kann über das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Organ übersendet den Antrag dem Organ des anderen Vertragsstaates auf dem in Artikel 9 vereinbarten Weg.

Artikel 6

Das Gericht, das über den Antrag entscheidet, kann die eingereichte Bescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

Teil II

Rechtshilfe in Zivilsachen

Artikel 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Zivilsachen zu leisten.

Artikel 8

Rechtshilfe umfaßt die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken, die Aufnahme und Übermittlung von Beweisen und die Vornahme anderer gerichtlicher Handlungen.

Artikel 9

Rechtshilfeersuchen werden durch die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten übermittelt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 10

Ersuchen um Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken, Ersuchen um Beweisaufnahme und Vornahme anderer gerichtlicher Handlungen sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Staates abzufas-